

Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze in der Gemeinde Großolbersdorf

vom 14. Dezember 2000 (Abl. 24/00), geändert am 24. Oktober 2001 (Abl. 26/01)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Großolbersdorf stellt den Einwohnern die Kinderspielplätze

Am Oberen Weg	im Ortsteil Hohndorf
Am Drachenhain	im Ortsteil Hohndorf
An der Uferstraße	im Ortsteil Hopfgarten
Am Meyweg	in Großolbersdorf
Am Hohndorfer Kirchweg	in Großolbersdorf
An der Scharfensteiner Straße	in Großolbersdorf

als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Spielplätze dienen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung der Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Tischtennis- und Basketballplatz können von jedem unabhängig vom Alter genutzt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich vom 01.04. bis 30.09. von 07.00 bis 22.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 08.00 bis 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze ist unzumutbare Störung und Belästigung anderer zu vermeiden.
- (2) Die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist untersagt:
 1. Sitzplätze vom Aufstellplatz zu entfernen,
 2. die durch den Kinderspielplatz führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren
 3. Hunde oder sonstig Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. als sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
 4. die Bepflanzung nachhaltig oder dauerhaft zu schädigen oder andere schwere Schäden an der Bepflanzung herbeizuführen
 5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf den Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze,
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzuführen oder zu verwenden
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkekörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen
 9. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für Lieferung der Ware sowie für Leistungen aller Art zu werben,
 10. Materialien aller Art zu lagern
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder einem sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
 12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Befugnisse des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister kann andere Regelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten (§ 4) treffen.
- (2) Der Bürgermeister kann weitere Benutzungsregelungen festlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister kann eine Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 9 erteilen, wenn hierfür Bedarf besteht. Der Inhaber hat diese Genehmigung deutlich sichtbar an seinem Verkaufsstand anzubringen.
- (4) Der Bürgermeister kann Spielplätze ganz oder teilweise befristet schließen, wenn dies durch die Witterung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint.

§ 7 Grillplatz

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes auf dem Spielplatz „Am Meyweg“ ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet.
- (2) Kinder und Jugendliche dürfen den Grill nur benutzen, wenn eine ständige Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person gesichert ist.

- (3) Es ist untersagt, den Grill für andere Zwecke, als zum Grillen zu benutzen. Es darf nur handelsübliche Grillkohle verwendet werden.
- (4) Nach Benutzung des Grills ist dieser zu reinigen, Grillstücke sind ordnungsgemäß und vollständig zu entsorgen und der Grillplatz ist im sauberen Zustand zu verlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der nach § 4 bzw. § 5 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten sich auf dem Kinderspielplatz aufhält,
 2. einer Benutzungsbestimmung nach § 5 oder § 6 zuwider handelt,
 3. einer Bestimmung nach § 7 über die Benutzung des Grillplatzes zuwider handelt,
 4. als beaufsichtigende Person Verstöße von Kindern gegen § 7 Abs. 1 bis 4 zulässt.
 5. als Kind oder Jugendlicher den Grillplatz benutzt, ohne dass die Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person gesichert ist,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 dieser Satzung können nach § 124 SächsGemO i.V.m. §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 9 Ausschluss

Benutzern, die dieser Satzung in grober Weise wiederholt zuwider handeln, kann die Benutzung der Kinderspielplätze verboten werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes der Gemeinde Hopfgarten vom 08.04.1997 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 1. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.